

Vereinsstatuten

Shinrin-Yoku Dachverband Schweiz (SYDS)

Shinrin-Yoku Association Switzerland (SYAS)

1. Grundlagen: Name und Sitz

Unter dem Namen "**Shinrin-Yoku Dachverband Schweiz**"
SYDS / "Shinrin-Yoku Association Switzerland" SYAS besteht ein Verein im Rahmen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB Art. 60 ff. mit Sitz am Domizil des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck & Ziel

Der Shinrin-Yoku Dachverband Schweiz (SYDS) / Shinrin-Yoku Association Switzerland (SYAS) ist die Schweizerische Vereinigung der professionell und beruflich arbeitenden Shinrin-Yoku / Waldbaden Kursleiter, Shinrin-Yoku Gesundheitstrainer, Wald Gesundheitstrainer & Shinrin-Yoku/Wald Therapeuten (Forest Therapy Guides), und Shinrin-Yoku Coaches.

Der SYDS/SYAS unterstützt seine Mitglieder als Fachverband umsetzungsorientiert bei der Bekanntmachung der Methode und ihrer evidenzbasierten Wirksamkeit in der Öffentlichkeit und bei der beruflichen und professionellen Ausübung von Shinrin-Yoku / Waldbaden / Forest Therapy Angeboten mit Kunden und Klienten.

Der SYDS/SYAS verpflichtet sich zu einem achtsamkeitsbasierten Umgang mit Menschen und der Natur.

Als Fachverband fördert der SYDS/SYAS:

- die Vertretung der berufsbezogenen und berufspolitischen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Dritten
- Vernetzung und Austausch unter seinen Mitgliedern und weiteren relevanten Partnern

- die Professionalisierung, Qualitätsentwicklung und -sicherung von Shinrin-Yoku / Waldbaden / Waldtherapie (Forest Therapy) Angeboten, sowie die Entwicklung in Praxis, Forschung und Lehre
- die Professionalisierung, Qualitätsentwicklung und -sicherung von Aus- und Weiterbildungen im Bereich Shinrin-Yoku / Waldbaden / Waldtherapie (Forest Therapy) und Wald Coaching auf nationaler und internationaler Ebene
- die Verbreitung, Etablierung und Anerkennung von Shinrin-Yoku / Waldbaden / Shinrin-Yoku Gesundheitstraining / Waldtherapie (Forest Therapy) und Wald Coaching als ganzheitliche und evidenzbasierte Methode der Gesundheitsförderung und Gesundheitsprävention für Individuen, Gruppen, Teams und Organisationen gegenüber relevanten Fachpersonen, Entscheidungsträgern und Partnern aus Wirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus, der Gesundheitsprävention und dem Gesundheitswesen allgemein, bzw gesundheitspolitischen Akteuren im Speziellen
- die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit:
Der SYDS/SYAS ist eine Schnittstelle zu Verbänden, Institutionen, Forstwirtschaft, Lehr – und Forschungsinstituten, gesundheitspolitischen Akteuren, Unternehmen und anderen Interessierten auf nationaler und internationaler Ebene.

Des weiteren setzt sich der SYDS/SYAS ein für:

- die Förderung von Naturbeziehung in der Gesundheitsförderung / Gesundheitsprävention und im Coachingbereich
- die sanfte Erschliessung des Waldes und von Naturumgebungen für Gesundheitsförderung & Gesundheitsprävention
- einen respektvollen und nachhaltigen Umgang mit der Natur im Sinne der Naturschutzbestimmungen und Grundlagen in der Schweiz und international

- das Vermitteln von achtsamkeitsbasiertem Umgang gegenüber Mensch & Natur
Der Fachverband ist politisch unabhängig und konfessionell neutral und arbeitet nicht gewinnorientiert.

3. Organe

Die Organe des Vereins sind Generalversammlung, Vorstand, Kontrollstelle (Revisoren).

3.1. Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ des SYGT / SYAS. Sie besteht aus den Aktiv-, Passiv-, Gönner- und Ehrenmitgliedern und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Stimmberechtigt sind dabei ausschliesslich Aktivmitglieder.

Die ordentliche GV wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vorher einberufen. Bei fristgerechter Einberufung ist die GV beschlussfähig über die traktandierten Geschäfte. Sämtliche Wahlen und Abstimmungen unterliegen dem einfachen Mehr. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann jederzeit von einem Fünftel der Mitglieder beim Vorstand verlangt werden. Dem Vorstand sind die zu traktandierenden Geschäfte anzugeben.

Die ordentliche GV hat folgende Traktanden zu umfassen: Jahresbericht des Vorstandes, Kassabericht, Revisorenbericht, Entlastung des Vorstandes, Wahlgeschäfte in Wahljahren.

Mitglieder, die zur Wahl für ein Amt vorgeschlagen sind, haben bei der sie betreffenden Wahl kein Wahlrecht.

Der/die PräsidentIn des SYGT /SYAS leitet die Generalversammlung. In Wahljahren wird zur Durchführung der Wahlgeschäfte ein/e TagespräsidentIn von der GV bestimmt.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigen des Protokolls der vorgängigen Generalversammlung
- Wahl des Vorstands (namentlich PräsidentIn und KassierIn) und der RevisorInnen
- Jahresberichte, Jahresrechnung und Revisionsbericht abnehmen sowie Vorstand entlasten
- Festsetzen und Ändern von Statuten und Leitbild
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Nimmt die Jahresplanung und das Jahresbudget zur Kenntnis
- Entscheiden über die definitive Aufnahme-, resp. den definitiven Ausschluss von Mitgliedern
- Beschluss über die Auflösung des Vereines (gemäss Art. 9).
- Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Für Statutenänderungen und die Vereinsauflösung ist eine zustimmende Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Gönnermitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen oder von einem Drittel der Mitglieder verlangt werden.

3.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, sprich dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Kassier/der Kassierin und mindestens einem weiteren Mitglied.

PräsidentIn und KassierIn werden von der GV für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt allenfalls einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, sowie einen / eine SekretärIn und BeisitzerInnen.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung, erledigt die laufenden Geschäfte der Vereinigung und vertritt diese gegen aussen. Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz und Statuten einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er ist insbesondere auch verantwortlich für die Durchführung von Fachveranstaltungen und die Herausgabe von Vereinsmitteilungen und Fachpublikationen. Er kann hierfür Ausschüsse oder besondere Gremien bestellen. Die Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich unentgeltlich, besondere Aufgaben können gegen Entgelt, bzw gegen Entschädigung von Reisespesen durchgeführt werden.

3.3 Revisoren

Der Verein SYDS/SYAS wird durch einen Revisor geprüft, welcher der Vorstand jährlich bestimmt und welcher durch die GV bestätigt wird.

4. Mitgliedschaft

4.1. Aktivmitglieder

Aktivmitglied werden kann jede natürliche oder juristische Person welche im Bereich Shinrin-Yoku/Waldbaden/Waldtherapie, Wald & Natur Coaching professionell oder beruflich tätig ist, sowie Ausbildungsinstitutionen, die Lehrgänge im Bereich Shinrin-Yoku/Waldbaden/Waldtherapie und Wald (& Natur) Coaching anbieten und die sich mit dem Vereinszweck (Art.1), den Statuten allgemein und dem Leitbild des SYDS/SYAS identifizieren. Aufnahmegesuche werden an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand (Art.3.2) endgültig.

Mitglieder/Ausbildungsinstitutionen bezahlen einen von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag (Art.5).

4.2. Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche sich für das Thema Shinrin-Yoku, Waldbaden/Waldtherapie, Wald (&Natur) Coaching und Gesundheitsförderung in und mit der Natur interessiert oder einsetzen möchte.

Die Passivmitglieder unterstützen den SYDS /SYAS mit einem von der GV festgesetzten Jahresbeitrag.

Sie haben zu allen Veranstaltungen der SYDS/SYAS Zutritt, sind an der GV jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt.

Aufnahmegesuche werden an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand (Art.3.2) endgültig. Die Entrichtung des erstmaligen Beitrages gilt als Beitritt.

4.3. Gönnermitglieder

Jede natürliche und juristische Person, welche die Zielsetzung und Leitlinien des Verbandes unterstützt, kann Gönnermitglied werden, indem sie den Mitgliederbeitrag einbezahlt.

Einzelpersonen bezahlen den einfachen, juristische Personen mindestens den doppelten Beitrag des Aktivmitgliederbeitrags. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

Aufnahmegesuche werden an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand (Art.3.2) endgültig.

4.4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich um den SYDS/SYAS und das Thema Shinrin-Yoku/ Waldbaden/ Waldtherapie und/oder Gesundheitsförderung in und mit der Natur verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand ernannt und an der GV bekannt gegeben. Ehrenmitglieder können nicht zur Entrichtung eines Beitrages angehalten werden.

5. Finanzen / Mitgliederbeiträge / Haftung

5.1. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel: Mitgliederbeiträge, Spenden, Sponsoring, Subventionen und Projektbeiträge sowie Erträge aus Verbandsaktivitäten.

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

5.2. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgesetzt.

5.3. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Ein- und Austritte

6.1. Eintritte

Wer als Aktivmitglied dem SYGT/SYAS beitreten möchte, reicht dem Vorstand das Antragsformular ein. Anlässlich der nächsten Vorstandssitzung wird über den Antrag abgestimmt.

Wird das Mitglied in den SYDS/SYAS aufgenommen ist er/sie ab diesem Zeitpunkt stimm- und wahlberechtigt. Mit der Unterzeichnung des Beitrittsformulars anerkennt das Mitglied die Statuten des SYGT/SYAS und entrichtet den gesamten Jahresbeitrag.

6.2. Austritte

Austritte sind nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich: Der Austritt muss schriftlich mindestens vier Wochen vor Ende des Vereinsjahrs an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden, Stichtag 30. November des laufenden Kalenderjahres.

6.3. Ausschluss

Wenn nach zweimaliger Mahnung der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt ist, erfolgt ein automatischer Ausschluss.

Hat ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verbandes schwer verstossen, kann es durch den Vorstand unter Nennung der Gründe mit sofortiger Wirkung provisorisch ausgeschlossen werden. Gegen das Ausschlussverfahren kann innerhalb einer Frist von acht Wochen Berufung eingelegt werden. Das betroffene Mitglied wird angehört. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss (mit einfachem Mehr). Bis dahin bleibt die Mitgliedschaft sistiert.

6.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt - durch Auflösung des Verbandes - durch Austritt, Ausschluss oder Tod (respektive Auflösung bei juristischen Personen). Die Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen ist ausgeschlossen.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Statutenrevision und Auflösung

Für die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder mit Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

7.2. Auflösung des Vereins

Ergibt sich bei der Liquidation des Vereins ein Überschuss, fliesst dieser vollumfänglich einer Nachfolgeorganisation, bzw an eine Institution oder Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

8. Inkrafttreten

Der Vorstand ist mit der Vollziehung dieser Bestimmungen beauftragt.

Diese Statuten wurden an der Gründungs-Versammlung vom 24.05.2020 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Ort, Datum, für das Präsidium:

Wädenswil, 24.05.2020, Nadine Gäschlin

Ort, Datum, für den Protokollführer:

Wädenswil, 24.05.2020, Daniel Fehlmann

Ort, Datum für die Beisitzerin

Wädenswil, 24.05.2020, Ruth Bernhardsgrütter

Ort, Datum, für die Beisitzerin

Wädenswil, 24.05.2020, Verena Gisler

Ort, Datum, für die Beisitzerin

Wädenswil, 24.05.2020, Iris Henz

Ort, Datum, für die Beisitzerin

Wädenswil, 24.05.2020, Hassan Hjaji

Ort, Datum, für die Beisitzerin

Wädenswil, 24.05.2020, Heidi König